

ANZEIGE ZUR DURCHFÜHRUNG DES KOLLEKTIVEN PRÜFVERFAHRENS GEMÄSS § 47A DER SATZUNG

Bitte reichen Sie dieses Formular bei der folgenden E-Mail-Adresse ein und geben Sie dabei den Betreff „Anzeige an UVS“ an: uvs@gema.de

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen sorgfältig die allgemeinen Informationen und Hinweise ab Seite 4.

ANGABEN ZUM ANZEIGENDEN BERUFSVERBAND

Vorname und Nachname*

GEMA Mitgliedsnummer*

E-Mail*

Pflichtangaben sind mit einem * gekennzeichnet.

Stand 11.01.2024

ANGABEN ZUM VERLAG

Bitte beachten Sie, dass es sich um einen GEMA Originalverlag handeln muss. Die Kontaktdaten des Verlags finden Sie bei Bedarf über die Repertoiresuche der GEMA: <https://www.gema.de/repertoiresuche>

Vollständiger Verlagsname*

GEMA Mitgliedsnummer (falls bekannt)

E-Mail

Straße/Hausnummer*

PLZ/Ort*

Pflichtangaben sind mit einem * gekennzeichnet.

ANGABEN ZU DEN VERLEGTEN AUFTRAGSWERKEN

Bitte machen Sie im Folgenden Angaben zu den verlegten **Auftragswerken für Fernsehen oder Hörspiel**, für die die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung geltend gemacht werden soll. Zu berücksichtigen sind im kollektiven Prüfverfahren nur solche Auftragswerke, die ab dem **1.1.2007 bei der GEMA angemeldet worden sind und innerhalb der letzten fünf Jahre Aufkommen** erzielt haben.

Nr.	Titel des Werkes*	GEMA Werknummer*	Name der Produktion, für die das Auftragswerk geschaffen wurde*
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Nr.	Titel des Werkes*	GEMA Werknnummer*	Name der Produktion, für die das Auftragswerk geschaffen wurde*
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			
32.			
33.			
34.			
35.			

Weitere Werke bitte als Anlage zur Anzeige beifügen.

Pflichtangaben sind mit einem * gekennzeichnet.

BEGRÜNDUNG DER ANZEIGE UNTER BEIFÜGUNG DER RELEVANTEN UNTERLAGEN*

Bitte begründen Sie im Folgenden ausführlich und unter Angabe von Beispielen, warum aus Ihrer Sicht eine verlegerische Leistung im Sinne von § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans hinsichtlich der angegebenen Werke **nicht erbracht worden ist**.

Bitte fügen Sie der Anzeige zudem **sämtliche relevanten Unterlagen (insbesondere den Verlagsvertrag und die Produktionsverträge, die die oben genannten Werke umfassen) in digitaler Form** bei.

Weitere Gründe bitte als Anlage zur Anzeige beifügen.

Ort

Datum

Unterschrift

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Für die Anzeige zur Durchführung des kollektiven Prüfverfahrens durch die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans, § 47a der Satzung sowie die Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme), die unter <https://www.gema.de/de/die-gema/publikationen/jahrbuch> abrufbar sind. Bitte beachten Sie auch die dort zur Verfügung stehenden **Informationsmaterialien**.

1. Zuständigkeit

Zuständig für das kollektive Prüfverfahren ist die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle (UVS), die bereits für individuelle Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Frage, ob eine verlegerische Leistung erbracht worden ist, geschaffen wurde. Die UVS soll unter bestimmten Voraussetzungen nun auch zuständig für solche Fälle sein, bei denen mehrere Urheber eine systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen durch einen Verlag von Auftragswerken im Fernseh- und Hörspielbereich (sog. Zwangsinverlagnahme) anzeigen.

Als verlegerische Leistung gilt die Vielfältigkeit und Verbreitung des Werkes im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

Eine hinreichende verlegerische Leistung kann auch lediglich in einem der genannten Leistungsbereiche erbracht werden, wenn sie insgesamt substantiell ist.

Als verlegerische Leistungen im Zusammenhang mit Auftragswerken gelten beispielsweise

- die Vermittlung des Auftrags an die Filmfirma,
- Tracking der GEMA-Ausschüttungen und Controlling der Abrechnung,
- Sub-Verlegung im Ausland,
- Qualitätssicherung der Meldung (z.B. in Bezug auf die korrekte Dokumentation der AV-Meldung bei der GEMA), Abstimmung mit Co-Verlagen; Besorgung und Qualitätssicherung der Cue-Sheets (Recherche und Korrektur der Metadaten),
- Reklamation unberücksichtigter/falsch abgerechneter Nutzungen,
- Vorauszahlung für Urheber durch die Verlage.

Die Erbringung verlegerischer Leistungen muss sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht in angemessenem Umfang erfolgen, um von der UVS anerkannt zu werden.

Bitte beachten Sie, dass das Verfahren vor der UVS ausgeschlossen ist, wenn eine der Parteien in der vorliegenden Sache bereits Klage zu den ordentlichen Gerichten erhoben hat.

2. Verfahrensverlauf

Am Beginn des kollektiven Prüfverfahrens stehen Anzeigen mehrerer Urheber, dass ein Verlag für eine größere Zahl von Auftragswerken aus seinem Repertoire keine verlegerische Leistung erbracht hat. Umfasst sind Auftragswerke in den Bereichen Fernsehen oder Hörspiel beziehen, die ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet worden sind.

Die UVS wird erst tätig, wenn ihr eine Zwangsinverlagnahme für eine größere Anzahl an Fällen mitgeteilt wird (sog. „Aufgreifschwelle“). Die Mindestanzahl angezeigter Auftragswerke, die sich auch erst aus mehreren Anzeigen ergeben kann, staffelt sich wie folgt:

Gesamtrepertoire des Verlages an Auftragswerken	Mindestzahl angezeigter Auftragswerke
bis zu 30 Auftragswerke	50% der vorhandenen Auftragswerke
30 bis 200 Auftragswerke	15 Werke
201 bis 1.000 Auftragswerke	30 Werke
mehr als 1.000 Auftragswerke	50 Werke

Wenn die Aufgreifschwelle überschritten ist, leitet die UVS ein kollektives Prüfverfahren gegen den Verlag ein. Zusätzlich müssen die angezeigten Werke aus mindestens zwei unterschiedlichen Produktionen stammen. Hierin prüft sie die verlegerische Leistung nicht nur bei den Auftragswerken, die ihr von Urhebern oder Verbänden angezeigt worden sind, sondern auch bei weiteren Auftragswerken aus dem Repertoire des Verlags. Diese weiteren Werke werden über eine Stichprobe ermittelt. Insgesamt überprüft die UVS die verlegerische Leistung bei maximal 100 unterschiedlichen Werken. Alle von der UVS überprüften Werke müssen in den letzten 5 Jahren Aufkommen generiert haben.

Für den Verlag ist nicht erkennbar, welche Werke der UVS von Urhebern oder Verbänden mitgeteilt wurden und welche Werke aus der Stichprobe stammen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Urheber, die sich über den Verlag beschwert haben, für den Verlag nicht identifizierbar sind, und darum nicht dem Risiko eines „Blacklistings“ unterliegen.

Der Verlag hat dann die Möglichkeit, der UVS darzulegen, dass er verlegerische Leistungen für die Auftragswerke erbracht hat, auf die sich das kollektive Prüfverfahren erstreckt.

Am Ende des Verfahrens erlässt die UVS einen schriftlichen Schlichtungsspruch. Stellt die UVS fest, dass der Verlag bei einem relevanten Anteil der überprüften Auftragswerke keine verlegerische Leistung erbracht hat, so wird die Beteiligung des Verlages an den Ausschüttungen für diese Werke sowie für alle weiteren, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüften Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlages ausgesetzt. Erbringt der Verlag nicht binnen 6 Monaten den Nachweis einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, schüttet die GEMA den Verlegeranteil für die von der Aussetzung umfassten Werke an die Urheber aus. Dies gilt nicht für diejenigen Auftragswerke, bei denen die UVS im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens eine verlegerische Leistung des Verlages festgestellt hat.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

Bitte füllen Sie die Anzeige vollständig und lesbar aus und reichen Sie sämtliche Unterlagen digital ein.

Pflichtangaben sind mit einem * gekennzeichnet.

Angaben zum anzeigenden Urheber

Bitte machen Sie hier vollständige Angaben zu Ihrer eigenen Person. Bitte beachten Sie, dass die Anzeige mittels dieses Formulars nur durch Komponisten oder Textdichter, die als GEMA Originalurheber an einem Auftragswerk Fernsehen oder Hörspiel beteiligt sind, gestellt werden kann.

Angaben zum Verlag

Bitte machen Sie hier vollständige Angaben zu dem Musikverlag der angegebenen Auftragswerke, für die Sie die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung geltend machen möchten. Bitte beachten Sie, dass das kollektive Prüfverfahren nur gegen einen GEMA Originalverlag geführt werden kann. Das kollektive Prüfverfahren kann auf einzelne Editionen oder Kataloge aus dem Repertoire des Verlags beschränkt werden, soweit diese Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel beinhalten.

Angaben zu den verlegten Auftragswerken

Bitte machen Sie hier vollständige Angaben zu den Auftragswerken, für die Sie die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung geltend machen möchten. Bitte benennen Sie nur solche Werke, die ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet worden sind und innerhalb der letzten fünf Jahre Aufkommen erzielt haben.

Auftragswerke sind Musikwerke (mit oder ohne Text), die aufgrund eines vertraglich erteilten Auftrags (Produktionsvertrag) geschaffen wurden, um in konkreten Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerk Fernsehen) oder in konkreten Hörspielen (Auftragswerke Hörspiel) verwendet zu werden. Umfasst ist auch die Verwendung zu eigenen Online-nutzungszwecken der Sendeunternehmen, z.B. in deren Mediatheken, auch wenn das Werk ausschließlich für solche Nutzungen in Auftrag gegeben wurde.

Bilden mehrere Titel unter Berücksichtigung des Produktionsvertrags zwischen Autor und Verlag, der AV-Meldungen oder sonstiger Begleitumstände einen einheitlichen Lebenssachverhalt, liegt nur ein Auftragswerk vor. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt in diesem Sinne ist beispielsweise eine Staffel einer Serie. Erforderlich ist ferner, dass die angezeigten Auftragswerke insgesamt aus mindestens zwei unterschiedlichen Produktionen stammen und insgesamt mindestens zwei unterschiedliche Urheber an den angezeigten Auftragswerken beteiligt sind.

Bitte fügen Sie die Werkliste im Bedarfsfall als Anlage zu dieser Anzeige an.

Begründung der Anzeige unter Beifügung der relevanten Unterlagen

Die Anzeige ist mit einer Begründung und sämtlichen relevanten Unterlagen wie insbesondere dem Verlagsvertrag und dem Produktionsvertrag an den Vorstand der GEMA zu richten.

Die Anzeige muss sich auf konkrete, ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke beziehen und substantiierte Angaben zur Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf diese Werke enthalten. Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens werden nur solche Werke berücksichtigt, die innerhalb der letzten 5 Jahre Aufkommen erzielt haben.

Eine ausführliche Begründung der Anzeige unter Angabe von Beispielen und Beifügung sämtlicher relevanter Unterlagen in digitaler Form ist Voraussetzung für die Berücksichtigung eines kollektiven Prüfverfahrens durch die UVS.